

2. Von Tondern über Hoyer nach Sylt.

Von Tondern nach Hoyer:

- a) mittelst Personenpost,
- b) mittelst Botenpost.

Von Hoyer nach Sylt mittelst des Dampfschiffes „Germania“.

Mit der Botenpost von Tondern nach Hoyer gelangt nur Korrespondenz zur Versendung; im Uebrigen dient die Verbindung über Hoyer nach Sylt zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.
Berlin W., den 10. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindungen mit Helgoland.

Während der diesjährigen Abzeit dienen zur Vermittelung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Helgoland:

1. die zwischen Hamburg und Helgoland verkehrenden Dampfschiffe „Cuxhaven“ und „Hoboken“, sowie
2. das zwischen Geestemünde (Bremen) und Helgoland verkehrende Dampfschiff „Nordsee“.

Berlin W., den 12. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Sintel in New-York ist die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden gemäß §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 erteilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag; Inhaber: Otto NeumannNein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.